Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/18 97/16/0323

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

Rechtssatz

Eine Eingabe, in der beantragt wird, die Entziehung der Lenkerberechtigung aufzuheben, liegt im Privatinteresse des Einschreiters.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997160323.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at